

1. Änderungssatzung

zur Hauptsatzung der Gemeinde Wankendorf, Kreis Plön

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 200) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11. April 2016 und mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Plön folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Wankendorf erlassen:

Abschnitt I

§ 4 Ständige Ausschüsse erhält folgende Fassung:

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Geschäftsausschuss

Zusammensetzung:

Neun Gemeindevertreter/innen

Für jede Fraktion werden bis zu drei stellvertretende Ausschussmitglieder gewählt. Sie vertreten die Ausschussmitglieder ihrer Fraktion bzw. die auf Vorschlag ihrer Fraktion gewählten Ausschussmitglieder bei deren Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Wahl.

Für fraktionslose Gemeindevertreter/innen, die Mitglieder dieses Ausschusses sind, kann jeweils ein stellvertretendes Ausschussmitglied gewählt werden.

Aufgabengebiet:

Prüfung der Jahresrechnung, Koordinierung der Ausschussarbeit sowie Wahrnehmung der Aufgaben und Vorbereitung von Angelegenheiten der Gemeindevertretung, die keinem anderen Ausschuss zugeordnet sind.

b) Kinder-, Jugend-, Schul- und Sozialausschuss

Zusammensetzung:

Sieben Mitglieder, davon mindestens vier Gemeindevertreter/innen und höchstens drei zur Gemeindevertretung wählbare Bürgerinnen/wählbare Bürger.

Für jede Fraktion werden bis zu drei stellvertretende Ausschussmitglieder gewählt. Sie vertreten die Ausschussmitglieder ihrer Fraktion bzw. die auf Vorschlag ihrer Fraktion gewählten Ausschussmitglieder bei deren Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Wahl.

Für fraktionslose Gemeindevertreter/innen, die Mitglieder dieses Ausschusses sind, kann jeweils ein stellvertretendes Ausschussmitglied gewählt werden. Zu stellvertretenden Mitgliedern dieses Ausschusses können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

Kinder-, Jugend-, Schul- und Sozialangelegenheiten

c) Bauausschuss

Zusammensetzung:

Sieben Mitglieder, davon mindestens vier Gemeindevertreter/innen und höchstens drei zur Gemeindevertretung wählbare Bürgerinnen/wählbare Bürger.

Für jede Fraktion werden bis zu drei stellvertretende Ausschussmitglieder gewählt. Sie vertreten die Ausschussmitglieder ihrer Fraktion bzw. die auf Vorschlag ihrer Fraktion gewählten Ausschussmitglieder bei deren Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Wahl.

Für fraktionslose Gemeindevertreter/innen, die Mitglieder dieses Ausschusses sind, kann jeweils ein stellvertretendes Ausschussmitglied gewählt werden. Zu stellvertretenden

Mitgliedern dieses Ausschusses können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

. Vorbereitung von Beschlüssen der Gemeindevertretung auf dem Gebiet der Ortsplanung, Bauleitplanung, Straßen- und Wegebau, Erschließungsmaßnahmen sowie sonstige Bauvorhaben der Gemeinde

(2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

(3) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO erhöhen.

§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten wird gestrichen

§ 10 Inkrafttreten wird § 9

Abschnitt II Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wurde durch Verfügung der Landrätin des Kreises Plön vom 29.04.2016 erteilt.

Wankendorf, den 18.05.2016

Az.: 021-03/5-Bre.

**Gemeinde Wankendorf, gez. Silke Roßmann
Bürgermeisterin**